

Landratsamt Freising

Hauptamtlicher Integrationslotse



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Dieses Projekt wird durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration gefördert.

A

Ämterlotsen – Ämterlotsen helfen beim Ausfüllen von Anträgen, sie sind keine Rechtsberatung oder Vertretung. Die Ämterlotsen unterliegen der Schweigepflicht. Die Hilfeleistung der Ämterlotsen ist kostenfrei. Unter den Ämterlotsen sind Fremdsprachler, die z.B. auch beim Anmelden von Geburten beim Standesamt unterstützen können. Ämterlotsen sind ein gemeinsames Projekt der Diakonie und Caritas, das vom Landkreis Freising bezuschusst wird.
www.aemterlotsen-freising.de **Telefon: 0170 3313 280**

An-/ Abmeldung in der Gemeinde –Die Meldung beim BAMF und Ausländeramt wird bei Asylbewerbern von der Sozialverwaltung erledigt, wenn dieser Umzug in eine andere Asylunterkunft erfolgt. Bleibeberechtigte müssen sich generell selbst anmelden. Wenn sie in eine andere Asylunterkunft umziehen, kann eine Wohnungsgeberbestätigung im Landratsamt angefordert werden.

Arbeit und Ausbildung:

Arbeitsgelegenheit - Von Anfang an in Form eines gemeinnützigen 0,80 € -Jobs möglich , z.B. bei der Gemeinde oder Kirche. Der Job muss von der jeweiligen Stelle mit einem Formblatt - kommt vom Sozialamt auf Anforderung - beim Sozialamt beantragt werden. Asylbewerber dürfen 20 Stunden/Woche arbeiten, der Erlös wird nicht auf die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

In vielen Unterkünften des Landkreises werden Asylbewerber als „Hausmeister“ zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit der Häuser eingesetzt. Sie werden auf Grundlage des

Asylbewerberleistungsgesetzes (§5 Arbeitsgelegenheiten) dazu verpflichtet und erhalten eine Aufwandsentschädigung von 80 ct pro Stunde. Zuständig sind die jeweiligen Sachbearbeiter der Asylverwaltung des Landratsamtes, die auch den Überblick über Arbeitsmöglichkeiten haben.

Arbeitsgenehmigung – wird vom Ausländeramt erteilt.

Der Abschnitt zu den Arbeitsgenehmigungen befindet sich derzeit in Überarbeitung. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen direkt an die zuständige Ausländerbehörde (Landratsamt oder Zentrale Ausländerbehörde bei der Regierung von Oberbayern).

Arztbesuch – In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland werden Krankenscheine ausgegeben. Die Krankenscheine gelten nur für Ärzte im Landkreis Freising. Asylbewerber haben nur Anspruch auf Akutversorgung. Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und nach dem Infektionsschutzgesetz erforderliche Impfungen werden übernommen. Die Ärzte entscheiden selbständig über die Überweisung zu Fachärzten.

Heilmittelverordnungen über 250,00 € – z.B. Bandagen oder Massagen – müssen zuerst im Sozialamt über das Gesundheitsamt genehmigt werden. Werden diese Dinge ohne Genehmigung beschafft, müssen die Kosten selbst getragen werden. Beim Psychiater dürfen nur 5 probatorische Sitzungen ohne Genehmigung durchgeführt werden.

Asylbewerber, die länger als 18 Monate ohne Unterbrechung – wird vom Ausländeramt geprüft – in Deutschland leben, erhalten einen Brief des Sozialamtes, der sie berechtigt eine Krankenkarte zu erhalten.

Wichtig: Ohne das Schreiben des Sozialamtes kann die Karte nicht beantragt werden. Dieses kommt automatisch ohne Aufforderung durch die Asylbewerber oder die Helfer.

Notfallbehandlungen können selbstverständlich jederzeit auch ohne Krankenschein durchgeführt werden.

Asylsozialberatung (ASB) – Durch die ab 01.01.2018 gültige Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) wurde die bisherige Regelung, dass alle Unterkünfte im Landkreis eine/n zuständige/n Asylsozialberater/in haben, der/die die Unterkünfte aufsucht, abgelöst. Die Beratung erfolgt nun von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas, der Diakonie und InVia (► Aufgabenbereich siehe BIR). Die Kontaktdaten der jeweiligen Beratungsstellen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Freising im Bereich Asyl.

Alle dezentralen Unterkünfte werden weiterhin regelmäßig von den Hausmeistern und bei Bedarf von der Basisbetreuung des Landratsamtes angefahren.

Ausländeramt – im Landratsamt Freising,

Die jeweils zuständigen Sachbearbeiter und ihre Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes, soweit nicht im Einzelfall die Zentrale Ausländerbehörde bei der Regierung von Oberbayern zuständig ist.

Ausländeramt am Landratsamt Freising:

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/auslaenderamt.html>

Zentrale Ausländerbehörde der Regierung von Oberbayern:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/zab/zab/ansprech/index.php>

Ausstattung der Asylbewerber – Asylbewerber erhalten bei Ankunft neu:

- Bettdecke und Kissen
- Matratze
- Bettwäsche und Laken
- Handtücher
- Teller, Suppenteller, Dessertteller, Trinkgefäß
- Besteck

Die Ausstattung wird nur einmal ausgegeben, muss bei Umzug in eine andere Unterkunft bzw. darf bei Auszug mitgenommen werden.

Ausstattung der Häuser – Zuständig ist im Sozialamt die Gruppenleitung Frau Sandra Schulenberg (sandra.schulenberg@kreis-fs.de). Grundsätzlich werden die Häuser mit Waschmaschine, Trockner, Elektroherd (1 Herd für 10 Personen), Kühlschränke und Briefkästen ausgestattet. Das Aufstellen zusätzlicher Elektrogroßgeräte ist nur nach Absprache mit dem Sozialamt möglich. Kochen in den Zimmern ist grundsätzlich verboten (Brandgefahr!), ebenso das Benutzen von Mikrowellengeräten.

Es muss mit dem Sozialamt abgesprochen werden, bevor zusätzliche Möbel in die Unterkunft gebracht werden. Die Ausstattung der Zimmer mit Polstermöbeln ist nicht gestattet, da diese Möbel nach Auszug auf Kosten des Sozialamtes entsorgt werden müssen.

Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen wird von den Asylbewerbern Schadenersatz gefordert. Beschädigungen oder Reparaturen werden durch die Hausmeister des Sozialamtes erledigt. Koordination Frau Schulenberg.

B

Basisbetreuung – Durch die Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) entfallen die regelmäßigen Besuche der Asylsozialberater in den Asylunterkünften. Die bisherige Asylsozialberatung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes geht auf die Wohlfahrtsverbände über. Um weiterhin die Einhaltung der Hausordnung und grundsätzlichen Standards der Hygiene zu gewährleisten, werden alle Unterkünfte – außer GU's – regelmäßig durch Mitarbeiter/innen und Hausmeister des Sozialamtes angefahren. Bei diesen Terminen findet keine Beratung statt. Einmal im Monat gibt es eine Anwesenheitskontrolle. Wer nicht angetroffen wird, erhält keine Leistungen aufs Konto, sondern muss sein Geld direkt im Sozialamt abholen.

Beratungsstellen:

- **Beratungsstelle für psychische Gesundheit** <https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/sozialpsychiatrischer-dienst-freising/cont/36034>

- **Fachberatungsstellen für Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution**

JADWIGA München * Schwanthalerstr. 79 (Rückgebäude) * 80336 München *
Telefon 089 3853 4455 * www.jadwiga-online.de/beratungsstellen.php

Solwodi * Dachauer Str. 50 * 80335 München * Telefon: 089 2727 5859 *
muenchen@solwodi.de * Link: www.solwodi.de

- **Gewalt gegen Frauen:**

Freisinger Interventionsstelle(IST) gegen häusliche Gewalt
Johannisstr. 6 85354 Freising Tel. 08161 - 49 47 40 Fax 08161 - 49 47 41 E-Mail:
ist@diakonie-freising.de www.diakonie-freising.de

Frauenhaus Freising * Postfach 1338 * 85313 Freising * Telefon 08161 91212 *
Fax 08161 91213 * <http://www.diakonie-freising.de/frauenhaus-freising>

- **Ehe – und Erziehungsberatung:**

Caritas * Bahnhofstraße 20 * 85354 Freising * Telefon: 08161 538 7910

- **Schwangerschaftsberatung:**

Gesundheitsamt Freising * Johannisstraße 8 * 85354 Freising *
Telefon 08161 537 4300 <https://schwanger-fs.de/>

Donum Vitae * Obere Hauptstraße 8 * 85354 Freising * Telefon 08161 147 290 *
Fax 08161/147291 * <https://freising.donum-vitae-bayern.de/>

- **Schuldnerberatung:** zuerst Asylsozialberatung

- **Schwule:** <https://www.subonline.org/beratung/refugee-counseling/>
- **Lesben:** <https://www.letta.de/>
- **Rechtsanwälte** können nicht empfohlen werden, Liste liegt beim Amtsgericht auf
- **Rückkehrberatung:**
https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/rueckkehrhilfen/Buero_fuer_Rueckkehrhilfen.html

Flüchtlingsrat München * Goethestraße 53 * 80336 München *
Telefon: 089 1239 0096 * www.muenchner-fluechtlingsrat.de

Refugio München – Beratungs- und Behandlungszentrum * Rosenheimer Str. 38 *
81669 München * Telefon: 089 982 9570 * www.refugio-muenchen.de

- **Migrationsberatung / Deutschkurse**

Hilfe von Mensch zu Mensch e. V. * gemeinnütziger Verein * Obere Hauptstr. 3,
2. OG * 85354 Freising * Telefon: 089 189 179 862 *
mbe.freising@hvmzm.de * www.hvmzm.de

Bereitschaftsarzt – Dies ist fallabhängig. Bevor der Krankenwagen unnötig gerufen wird, soll zunächst der Bereitschaftsarzt unter der Telefon 116 117 gerufen oder die Bereitschaftspraxis in Klinikum Freising aufgesucht werden.

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis:

Mo, Di, Do: 18:00-21:00 Uhr

Mi, Fr: 16:00-21:00 Uhr

Sa, So, Feiertag: 09:00-21:00 Uhr

Berufsschule – für junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 25 Jahre. Schulsprengel ist Freising. Für Asylbewerber mit geringen Deutschkenntnissen gibt es das BIK-V (Berufsintegrationsklasse) mit Schwerpunkt Deutschunterricht, für solche mit Sprachkenntnissen das BIK. Die Berufsschule als weiterführende Schule kann die Schüler bei häufigen Regelverstößen entlassen, danach ist der Schulbesuch definitiv beendet.

Die Anmeldung für die Berufsschule erfolgt über das Sozialamt, die Auswahl der Schüler trifft die Berufsschule nach Einstufungsgesprächen. Analphabeten können nicht beschult werden.

Die Kosten für den Schulweg werden übernommen. Sobald die Zusage der Schule da ist, müssen die Personen im Landratsamt mit einem Passbild den Antrag auf Übernahme stellen

– möglichst vor Schulbeginn, damit von Anfang an die Fahrtkosten übernommen werden. Wird die Schule abgebrochen oder von der Schulleitung beendet, muss das Ticket zurückgegeben werden.

Besucher – Besuche über Nacht sind in allen Unterkünften grundsätzlich verboten.

Bildung und Teilhabe - Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und schulpflichtig sind, können Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen. Dies sind insbesondere:

- Kostenübernahme von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Persönlicher Schulbedarf (1. Halbjahr 70 EUR, 2. Halbjahr 30 EUR)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen (Selbstbeteiligung 1 EUR/ Essen)
- Geeignete und erforderliche Lernförderung

Beiträge zu Sport-, Musikvereinen usw. können bei unter 18jährigen gefördert werden. Die Leistungen können nach vorheriger Abklärung beim Sozialamt geltend gemacht werden. Wenn Schulbedarf von Dritten (z.B. Lehrer) besorgt werden, muss der leistungsberechtigte Elternteil des Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben. Diese muss zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden.

Ansprechpartner:

Claudia Ilmberger * Telefon: 08161 600-384 * claudia.ilmberger@kreis-fs.de oder Isabella Krojer * Telefon: 08161 600-388 * isabella.krojer@kreis-fs.de

BIR – Die Beratungs- und Integrationsrichtlinie ist seit 01.01.2018 gültig. Durch BIR wird die Unterscheidung und Zuständigkeitsregelung zwischen Asylsozialberatung, Bleibeberechtigten und Migrationsberatung aufgehoben. Die Beratung in allen diesen Bereichen wird im Landkreis Freising durch Caritas, Diakonie und InVia übernommen. Die Verteilung der Zuständigkeiten ist auf der Homepage des Landratsamtes zu finden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Träger sind nach dieser Richtlinie für alle Menschen mit Migrationshintergrund, die kürzer als 3 Jahre in Deutschland leben, zuständig. Gleichzeitig ist durch BIR die Einzelzuständigkeit eines Beraters für eine Unterkunft aufgehoben und es findet außer in großen Unterkünften mit über 50 Bewohnern keine aufsuchende Tätigkeit mehr statt, d.h. es wurde in eine reine „Komm-Struktur“ umgewandelt. Dies bedeutet für die Asylbewerber und Bleibeberechtigten, dass sie ihre Berater aufsuchen müssen.

BIR ist aber auch eine Chance, da die unterschiedliche Intensität und Möglichkeiten an Betreuung und Beratung bei Asylbewerbern, Bleibeberechtigten und anderen Migranten aufgehoben werden.

Brandschutz – Jede/r Bewohner/in einer Asylunterkunft bekommt bei seinem Einzug eine Brandschutzeinweisung. In größeren Unterkünften (ab 50 Bewohnern) wird zudem einmal jährlich eine Evakuierungsübung durchgeführt.

C

Caritas – Asylsozialberatung und Migrationsberatung – Bahnhofstraße 20, 85354 Freising

Telefon: 08161 538 7910

Fax: 08161/538 7919

E-Mail: cz-freising@caritasmuenchen.de

Internet: <http://www.caritasfreising.de>

Die Caritas in Freising bietet

- Beratungsstelle für psychische Gesundheit
- Qualifizierungs- und Beschäftigungsbetrieb RENTABEL - Gebrauchtwarenkaufhaus
- Soziale Beratung/Schuldnerberatung/Obdachlosenberatung
- Sozialpsychiatrische Dienste
- Sozialstation
- Tagesstätte "Courage" für psychische Gesundheit
- Beratung gemäß BIR

D

Diakonie – Johannisstr. 6, 85354 Freising

Telefon: 08161/14 70 79

E-Mail: Beate.Drobniak@diakonie-freising.de

Die Diakonie in Freising bietet

- Allgemeine kirchliche Sozialarbeit
- Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit

- Frauenhaus Freising
- Beratung gemäß BIR
- TAFF – Therapeutische Angebote für Flüchtlinge
- Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt für Frauen, Kinder und Jugendliche

E

Erstausstattung für Säuglinge – Diese Erstattung wird für Asylbewerberinnen als einmalige Geldleistung ausgezahlt - 270 € acht Wochen vor der Geburt -, darin ist alles enthalten, auch der Kinderwagen. Kinderbett, Matratze und Bettsachen stellt das Sozialamt.

Essensgeld – Dieses wird als Geldleistung einmal im Monat – jeweils letzte Woche – ausgezahlt. Essensgeld ist ein Teil der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

F

Familienhebammen – Dies sind Hebammen, die über die reine Hebammentätigkeit hinaus junge Mütter und Säuglinge betreuen und beraten. Der Einsatz erfolgt in Zusammenarbeit mit der Koordinierenden Kinderschutzstelle (Jugendamt), finanziert werden sie über den Bereich „Frühe Hilfen“. Die Bedarfsfeststellung und die Steuerung erfolgt über das Jugendamt.

Fahrdienste – Der gesamte Landkreis ist – unterschiedlich gut – an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Freising ist von allen Orten des Landkreises aus zu den normalen Arbeitszeiten erreichbar, genauso ist die Heimfahrt gesichert. Bei manchen Gemeinden ist die Anbindung tagsüber problematisch, auch fährt nicht überall der Bus an den Wochenenden. Trotzdem wird von regelmäßigen Fahrdiensten abgeraten, da dies auf Dauer für die Helfer oft belastend wird, zumal Kosten nicht ersetzt werden. Es kann leicht zu Streitigkeiten in den Unterkünften führen, wenn sich einzelne Personen bei Fahrdiensten benachteiligt fühlen. Es ist ein Teil der Integration an den Wohnort, sich dort seine Anlaufstellen wie Arzt usw. zu suchen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu arrangieren.

Fahrkarten – Grundsätzlich ist das Geld für Fahrkarten im Taschengeld mit einberechnet. Fahrkarten werden nur ausgegeben

- für Fahrten zum Interview beim BAMF
- bei Einbestellung ins Landratsamt
- in Einzelfällen für spezielle, regelmäßig mehrmals im Monat wiederkehrende Arztbesuche, z.B. Haunersche Kinderklinik in München oder Ambulanz für HIV-positive Patienten

Fahrräder werden nicht gestellt, können Asylbewerber nur über Spenden erhalten oder käuflich erwerben. Es gibt kein Anrecht auf Fahrräder. Manche Helferkreise geben Fahrräder nur gegen ein Pfand ab, Reparaturen müssen selbst bezahlt werden, um so ein Verständnis zu schaffen, dass Fahrräder keine Selbstverständlichkeit und ein Wertgegenstand sind. In den Großunterkünften, bei der Diakonie und in manchen Gemeinden gibt es Arbeitskreise, die gemeinsam mit den Asylbewerbern Fahrräder reparieren. Vom ADAC gibt es einen mehrsprachigen Flyer, der auf die Straßenverkehrsordnung hinweist.

https://www.adac.de/sp/stiftung/_mmm/pdf/SGE_FOL_Verkehrssicherheit_FI%C3%BCchtlinge_Online2_250277.pdf

Fernseher – In den Häusern wird eine Satellitenanlage angebracht, der Anschluss befindet sich im Gemeinschaftsraum. Receiver und Fernseher müssen selbst beschafft werden.

Fremdschläfer sind Personen, die sich regelwidrig über Nacht in den Unterkünften aufhalten.

Jede Unterkunft hat eine maximale Belegungsgrenze, die sich an den Gegebenheiten des Hauses, den sanitären Einrichtungen und des Brandschutzkonzeptes vor Ort orientieren. Aus Gründen des Brandschutzes ist es unerlässlich, dass diese Belegungsobergrenzen immer eingehalten werden.

Ferner stört die Anwesenheit fremder Personen sehr häufig die Privatsphäre der anderen Bewohnerinnen und Bewohner in der Unterkunft.

In Ausnahmefällen sind Übernachtungen von fremden Personen nach vorheriger Genehmigung des Sozialamtes möglich.

Sollten fremde Personen außerhalb der Besuchszeiten zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr in den Unterkünften angetroffen werden, erhalten diese Personen regelmäßig ein Hausverbot.

G

Gebühreneinzugszentrale ARD / ZDF ► siehe Rundfunkbeitrag

Geburtsbescheinigung – Das Standesamt am Geburtsort stellt in den meisten Fällen nur eine Geburtsbescheinigung und keine Urkunde aus, da die Eltern über keine eigenen Geburtsurkunden verfügen. Erforderlich ist die Begleitung einer Person, die übersetzen kann, ein vereidigter Dolmetscher ist nicht notwendig (► siehe Ämterlotsen). Im Standesamt muss

immer ein Termin vereinbart werden, da der Vorgang relativ lange dauert. Die meisten Asylbewerber sind damit allein überfordert.

Geld – Asylbewerber erhalten ihr Geld im Voraus einmal im Monat am Monatsende, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen sind nicht möglich. Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- Essensgeld
- sog. Taschengeld – beinhaltet Geld für Fahrkarten, Telefonkosten, Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, und was sonst anfällt außer Essen und Kleidung
- Kleidergeld – monatlich etwas über 30 € je nach Alter und abhängig von bisherigem Kleidererhalt in der Erstaufnahmeeinrichtung

Die Geldleistungen entsprechen den Beträgen bei Hartz IV, Asylbewerber erhalten jedoch weniger, da sie keine Ausgaben für Wohnen, Energie und Ansparungen haben.

Gesundheitsamt:

Telefon: 08161 537 4300 – zuständig für

- Impfberatung und Impffragen
- Schuleintrittsuntersuchungen
- Psychiatrischer Dienst
- Schwangerschaftsberatung
- Mütterberatung
- Suchtproblematik
- Genehmigung der verordneten Heilmittel oder Spezialbehandlungen beim Arzt

Alle Asylbewerber werden in der Erstaufnahmeeinrichtung medizinisch abgeklärt – siehe folgende Übersicht:

Infektionskrankheiten, die durch Gesundheitsuntersuchung abgeklärt werden:

Insgesamt besteht nur ein geringes Infektionsrisiko, da Asylbewerber durch das Gesundheitsamt nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf übertragbare Krankheiten untersucht werden. Die Gesundheitsuntersuchung umfasst:

- Körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit
- Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane
- Blutuntersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit HIV I und II sowie Hepatitis B bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- Anlassbezogene Stuhluntersuchung, ggf. auf typische Krankheitserreger (Salmonellen, Shigellen) und ggf. risikobasiert auf Darmparasiten

H

Haftpflichtversicherung – Asylbewerber sind nicht haftpflichtversichert, es sei denn, sie haben selbst eine Versicherung abgeschlossen und tragen die Kosten selbst. Es wird empfohlen, dass eine Haftpflichtversicherung, die Mietsachschäden beinhaltet, abgeschlossen wird, um Vermietern mehr Sicherheit zu geben. Kosten ca. 5 €/Monat.

Hausmeister sind zuständig für Reparaturen in den Häusern. Die Tätigkeit wird von Herrn Seitz im Sozialamt koordiniert und nach Dringlichkeit erledigt. Meldungen über Schäden erfolgen bitte an sandra.schulenberg@kreis-fs.de oder josef.seitz@kreis-fs.de.

Hausordnung hängt in den Häusern auf Deutsch aus bzw. wird den Asylbewerbern in ihrer Heimatsprache bei Ankunft ausgehändigt. Die Hausordnung ist die Grundlage für das Zusammenleben im Haus, bei Problemen der Bewohner untereinander wird auf sie verwiesen.

Die Hausordnung gilt auch für alle Besucher des Hauses. Das Landratsamt als Betreiber der Unterkünfte hat das Hausrecht und kann bei Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot aussprechen.

Heilmittelverordnung – Diese regelt über die Akutversorgung hinaus alles, was mit Krankheit usw. zusammenhängt. ► siehe Arztbesuch und Krankenscheine

I/J

Impfungen wurden durch den Polioausbruch oder Masern in Syrien erforderlich, Aufklärung erfolgt durch das Gesundheitsamt. Impfungen für Asylbewerber können gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) bei den niedergelassenen Ärzten erfolgen. Die Kosten werden übernommen. Die Kosten für Impfungen der Kinder werden ebenfalls übernommen.

Ehrenamtliche Asylhelfer, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Asylbereich einem vergleichbaren Infektionsrisiko ausgesetzt sind wie hauptamtliche Kräfte, sollten sich beim Arzt ihres Vertrauens, z.B. ihrem Hausarzt über ihren Impfschutz beraten lassen.

Beispiel:

Eine ehrenamtliche Asylhelferin, die beim Windelwechsel bei Kleinkindern oder Säuglingen hilft, ist einem vergleichbaren Infektionsrisiko wie eine Mitarbeiterin in einer Kinderkrippe ausgesetzt.

Stellt dieser o.g. Arzt, z.B. Hausarzt in einer individuellen Risikobeurteilung fest, dass z.B. eine Hepatitis-B- und/oder Hepatitis-A-Impfung medizinisch nach den STIKO-Empfehlungen indiziert ist, so kann sich der ehrenamtliche Asylhelfer impfen lassen.

Die Rechnung der Impfkosten kann der ehrenamtliche Asylhelfer beim Sozialamt des Landkreises Freising einreichen, wenn kein anderer Kostenträger für die Impfkosten aufkommt.

Infektionsschutz – Alle Asylbewerber durchlaufen ein medizinisches Screening. Die Gefahr für Helfer sich anzustecken, ist nicht größer als bei anderen sozialen Kontakten, wenn die allgemeinen Hygieneregeln beachtet werden.

https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/infektionsschutz/doc/merkblatt_asylhelfer_infektionsgefaehrdungen.pdf

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet über den unten stehenden Link mehrsprachig Aufklärung über zahlreiche Infektionskrankheiten an.

<http://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe>

Internet – Um eine Gleichbehandlung mit Sozialhilfeempfängern oder Arbeitslosengeld II-Empfängern zu gewährleisten und aus rechtlichen Gründen, wird ein Anschluss im Haus nicht finanziert. Würde ein kostenloser Anschluss zur Verfügung gestellt, müsste monatlich ein Betrag von ca. 40 € von den Leistungen abgezogen werden. In den großen Unterkünften und GU's wird über eine Firma WLAN angeboten, die Bewohner können für 10 € monatlich die Berechtigung erwerben.

Jobcenter – Das Jobcenter ist zuständig, wenn Asylbewerber einen anderen Aufenthaltsstatus erhalten. Hier müssen sie Arbeitslosengeld II (ALG II – „Hartz IV“) beantragen. Personen, die über das Jobcenter finanziert werden, müssen als Bleibeberechtigte für die Unterkunft zahlen.

Procedere: Das Ausländeramt teilt dem Asylbewerber sowie dem Sozialamt mit, wenn die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird. Anschließend muss selbstständig der Antrag für das Arbeitslosengeld II beim Jobcenter gestellt werden.

Regelung für anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte, die noch in den Asylunterkünften wohnen:

1. Anerkannte Flüchtlinge (oder deren ehrenamtliche Helfer o.ä.) können gegen Vorlage des Bescheides des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und Vorlage einer Bevollmächtigung zu den Öffnungszeiten des Jobcenters in der Parkstraße 11 vorsprechen, um Anträge auf ALG II abzuholen. Eine Beratung oder Registrierung erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht.

2. Diese Anträge enthalten spezielle Unterlagen für diesen Personenkreis inkl. einer Unterlagenanforderung und einem Link zu den Ausfüllhinweisen in verschiedenen Sprachen.
3. Der Antrag ist beim Jobcenter in den Briefkasten (direkt vor dem Zimmer 429 im Landratsamt) zu werfen oder auf Zimmer 429 zu den jeweiligen Öffnungszeiten abzugeben.

Wichtig:

- Als Antragsdatum gilt der Tag der Abgabe des Antrages. Der Antrag wird dann rückwirkend ab dem 01. des Monats bzw. ab Beginn des Aufenthaltstitels gewertet, falls dieser nach dem 01. des Monats liegt.
- Der Antragsteller erhält einen Termin bei der Arbeitsvermittlung per Post zugeschickt. Dieser Termin ist auf jeden Fall wahrzunehmen!
- Zusammen mit dem Antrag müssen die in der Anlage genannten Unterlagen bereits abgegeben werden.
- Aufgrund der individuellen Situation kann es sein, dass sich im Laufe der Antragsprüfung weitere Fragen ergeben und unter Umständen noch weitere Unterlagen nachgereicht werden müssen.

Anerkannte Flüchtlinge, die bereits außerhalb der Asylunterkunft wohnen, vereinbaren bitte einen Termin zur Leistungsberatung unter der Telefonnummer 08161 171-542 oder 08161 4590-0.

Jugendamt - Zuständigkeit für

- Vaterschaftsanerkennung
- gemeinsames Sorgerecht
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Gefährdung des Kindeswohls
- Notunterbringung von Kindern
- Familienhebammen

Das Jugendamt ist unter der Nummer 08161 600-253 erreichbar.

K

Kindertagesstätte – Die Kosten werden wie bei Arbeitslosengeld II-Empfängern vom Jugendamt für die kürzeste Buchungsdauer übernommen. Asylbewerber müssen auf den Platz in der Kita genauso warten wie Einheimische. Wechseln anerkannte Asylbewerber zum

Jobcenter, müssen die Kosten dort beantragt werden. Die Kostenübernahme muss für jedes Jahr neu beantragt werden.

Kleidung – Kleidergeld ist ein Bestandteil der Leistungen – ca. 32 € nach Alter gestaffelt.

Das Sozialamt nimmt keine Spenden von gebrauchter Kleidung an, sondern weist die Spender wie Asylbewerber auf die Kleiderkammern bei Rentabel, BRK und Nachbarschaftshilfen hin. Das Sozialamt bittet auch dringend, keine Kleiderspenden in den Asylunterkünften abzugeben.

In vielen Orten gibt es Kleiderkammern, die gegen einen geringen Betrag Kleidung abgeben. Das Geld wird erhoben, um sicher zu stellen, dass die Kleidung gewünscht und geschätzt wird. Außerdem sollen Asylbewerber nicht besser gestellt werden als andere Bedürftige.

Konto – Um ein Konto anzulegen, ist das Vorlegen der Aufenthaltsgestattung und bei manchen Banken der Meldebescheinigung erforderlich. Die Asylbewerber sind darauf hinzuweisen, dass die Kontoführung Geld kostet und das Konto für diese Kosten gedeckt sein muss. Die Banken und Sparkassen verlangen unterschiedliche Gebühren, das Konto sollte aber wohnortnah gewählt werden. Nach Vorlage der Kontonummer wird das monatliche Geld zum 30. des Monats ausgezahlt.

Auf Grund der hohen Anzahl von Asylbewerbern im Landkreis Freising ist die Barauszahlung im Landratsamt nur noch im ersten Monat nach der Ankunft möglich, danach muss ein Konto angelegt sein.

Asylbewerber, die ohne triftigen und nachgewiesenen Grund (z. B. Arbeit, Schule) bei der monatlichen Anwesenheitskontrolle in ihrer Unterkunft nicht angetroffen werden, müssen das Geld im Sozialamt abholen.

Krankenversorgung – Der Leistungsanspruch erstreckt sich auf die Behandlung akuter Schmerzen und Beschwerden. ► siehe unter Arztbesuch

Für Facharztbehandlungen wird vom Hausarzt die Überweisung ausgegeben.

Apothekenrezepte für Asylbewerber unter 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland sind zuzahlungsfrei, rezeptfreie Medikamente müssen selbst bezahlt werden. Nach 18 Monaten wird eine Gesundheitskarte einer gesetzlichen Krankenkasse ausgehändigt. Hier sind Zuzahlungen zu tätigen.

M

Migrationsberatung – siehe BIR

MVV - Die Kosten für Fahrten mit dem ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) müssen selbst getragen werden.

Die Asylbewerber werden darauf hingewiesen, dass bei Schwarzfahrten 60 € Strafe zu zahlen sind, die nicht übernommen werden. Dies summiert sich relativ schnell, wenn die Strafe nicht bezahlt wird. Nach dem fünften Mal Schwarzfahren kommt es zu einer Anzeige.

N

Nachbarschaftshilfe betreut u.a. ehrenamtlich Asylbewerber. In manchen Gemeinden gibt es hier auch gebrauchte Kleidung und Kindersachen.

Nachbelegung- Werden Betten in den Unterkünften frei, so werden diese nachbelegt. Die Neuankömmlinge erhalten die Ausstattung neu.

O

Öffnungszeiten Landratsamt/Bereich Asyl Verwaltung – Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr.

Mittwochs sind die Sozialverwaltung und das Ausländeramt geschlossen.

P

Psychische Krisen - Krisendienst Psychiatrie Telefon 0180 / 655 3000

Beratung für psychische Gesundheit <https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/sozialpsychiatrischer-dienst-freising/cont/36034>

TAFF Therapeutische Angebote für Flüchtlinge <http://www.diakonie-freising.de/taff-therapeutische-angebote-f-r-fl-chtlinge>

Putzmittel für das eigene Zimmer müssen selbst bezahlt werden, der Betrag ist in den Leistungen beinhaltet.

R

Rentabel – Beschäftigungsbetrieb der Caritas mit Gebrauchtwarenkaufhaus

Telefon: 08161 23460 in der Kepserstr. 41 in Freising

In diesem Laden erhält man Kleidung, Möbel, Kindersachen, Geschirr usw. Hier können Kleiderspenden abgegeben werden.

Residenzpflicht – In den ersten drei Monaten nach Ankunft darf der Asylbewerber den zuständigen Bezirk –Oberbayern und die angrenzenden Landkreise Kelheim und Landshut – nicht verlassen. Um andere Bezirke oder Bundesländer zu bereisen, ist die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Verlässt der Asylbewerber den Bezirk ohne Genehmigung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

Nach drei Monaten erlischt die Beschränkung und der Asylbewerber kann sich im ganzen Bundesgebiet bewegen, die Zuweisung des Wohnsitzes in der Asylunterkunft bleibt bestehen.

Rundfunkbeitrag - Asylbewerber sind wie Hartz IV-Empfänger vom Rundfunkbeitrag befreit. Die Schreiben werden vom Sozialamt Herr Brunhuber bearbeitet.

hans.brunhuber@kreis-fs.de oder 08161/600-755

S

Schule – Die Einschulung erfolgt in den Sprengelschulen. Hilfen über das Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) sind möglich. In der Paul-Gerhard-Schule in Freising gibt es zwei, in Moosburg eine Übergangsklasse im Hauptschulbereich mit Schwerpunkt Deutsch, die Anmeldung hierfür erfolgt über die Sprengelschulen.

Schulden – Die meisten Schulden der Asylbewerber entstehen durch Mobilfunkverträge oder Schwarzfahren. Es ist empfehlenswert, Ratenzahlung zu vereinbaren. Wenn Helferinnen und Helfer bei Schulden mit den Asylbewerbern nicht weiterkommen, muss die zuständige Beratungsstelle eingeschaltet werden.

Auf keinen Fall Geld vorstrecken oder die Schulden selbst bezahlen.

Sozialticket – seit dem 01.01.2020 gibt es im Landkreis Freising ein Sozialticket. Die aktuellen Infos zum Sozialtickets finden Sie unter https://www.kreis-freising.de/fileadmin/user_upload/Aemter/Sozialverwaltung/Plakat.pdf

Sprachkurse

In einigen Häusern gibt es Kurse von Ehrenamtlichen. Es kann vom Bayerischen Sozialministerium ein Zuschuss von 500 € für Sachkosten beantragt werden. Die lagfa Bayern e.V. koordiniert diese Möglichkeit. Voraussetzungen für die Pauschale unter www.lagfa-bayern.de. Häufig werden diese Kurse nicht verlässlich wahrgenommen. Es sollte daher bei der Organisation bedacht werden:

- Kurs nicht in der Unterkunft
- Fester zeitlicher Rahmen
- Teilnehmerliste
- Wenn möglich Einteilung in Leistungsniveau
- Festlegen von Kursregeln – kein Handy, regelmäßiges, pünktliches Kommen, Absage bei Krankheit usw.
- Eventuell Eigenbeitrag, der bei regelmäßiger Teilnahme erstattet wird
- Ausschluss bei häufigem Fehlen oder Stören

Erstorientierungskurse mit 300 Unterrichtseinheiten richten sich primär an Asylbewerberinnen und –bewerber mit unklarer Bleibeperspektive, die weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive) noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen.

Sind darüber hinaus Plätze frei, können auch Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive einen Erstorientierungskurs besuchen, vorausgesetzt die Teilnahme an einem [Integrationskurs](#) ist (noch) nicht möglich.

Die Erstorientierungskurse werden von Bildungsträgern durchgeführt. Sie sind freiwillig und kostenlos.

BAMF-Kurse – berufsbezogener Deutschunterricht nach drei Monaten möglich – ist an die Arbeitserlaubnis geknüpft. Wegen der ESF-Fördergelder können nur Personen mit B2 Niveau aufgenommen werden.

Integrationskurse – die Genehmigung erteilt das BAMF, wenn der Flüchtlingsstatus anerkannt ist. Menschen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea) können auch vorher an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn das BAMF zustimmt.

T

Taschengeld – ist ein missverständlicher Begriff für Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – meist wird darunter der Anteil an Leistungen bezeichnet, der nicht speziell für Essen oder Kleidung gedacht ist.

Telefon – Praktisch alle Asylbewerber verfügen über ein Mobiltelefon. Mobilfunkverträge stellen oft eine Schuldenfalle da. Bevor Asylbewerber einen Vertrag abschließen, sollten sie sich genau informieren, am besten von einer Person, die gut Deutsch spricht und den Vertrag und alle anfallenden Kosten versteht, beraten lassen. Es ist oft schwierig, abgeschlossene Verträge zu stornieren und die Asylbewerber bleiben mit hohen Schulden zurück. Es wird empfohlen, prepaid-Karten zu verwenden.

U/ V /W

Übergangsberatung ist eine freiwillige Dienstleistung des Sozialamtes. Mitarbeiterinnen des Sozialamtes beraten und unterstützen beim Übergang vom Asylbewerber zum Bleibeberechtigten. Die Übergangsberatung berät auch bei Wohnungssuche und vermittelt angebotene Wohnungen an geeignete Bleibeberechtigte. Sie betreibt keine Wohnungsakquise.

Ansprechpartner:

Frau Weidenschilling Tel. 08161/600-768

Unbegleitete minderjährige Asylbewerber (UMA) – Hier ist das Jugendamt zuständig.

Vaterschaftsanerkennung – Diese kann der Vater im Standesamt oder Jugendamt am eigenen Wohnort machen, unabhängig davon, ob das auch der Wohnort der Mutter ist. Dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich. Erforderlich sind Ausweispapiere und bei fehlenden Sprachkenntnissen ein Dolmetscher, der nicht verwandt sein darf.

Sorgeerklärung – gemeinsames Sorgerecht bei unverheirateten Paaren - kann auch bei den zuständigen Jugendämtern ebenfalls schon vor der Geburt gemacht werden. Nach der Geburt muss die Geburtsbescheinigung vorgelegt werden.

Bitte Terminabsprache! Zuständig im Jugendamt Freising:

barbara.reil@kreis-fs.de Telefon: 08161/ 600-255

andrea.schmaderer@kreis-fs.de Telefon: 08161 / 600-264

florian.mueller@kreis-fs.de Telefon 08161 / 600-219

Versicherung – Asylbewerber sind nicht automatisch haftpflichtversichert. Sie haften selbst für verursachte Schäden, wenn sie nicht eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Versicherung der ehrenamtlichen Helfer erfolgt über die bayerische Ehrenamtsversicherung

Als Ehrenamtlicher ist die freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung oder Beitragspflicht:

Das Bayerische Staatsministerium hat für Ehrenamtliche die sog. Bayerische Ehrenamtsversicherung abgeschlossen. Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Ehrenamtliche sind haft- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens mit der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Umfang der Rahmenverträge:

a) Haftpflichtversicherung; versicherte Leistungen: 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden, 100.000 Euro für Vermögensschäden

b) Unfallversicherung: Das Wegerisiko ist mitversichert.

Versicherte Leistungen: 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität, 10.000 Euro im Todesfall, 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten, 1.000 Euro für Bergungskosten

c) Einsätze mit privatem Kraftfahrzeug: Der Schadensfall läuft über die eigene private Kraftfahrzeugversicherung.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Schadensfall ist schriftlich zu melden. Entsprechende Meldeformulare werden von der Versicherungskammer an den Ehrenamtlichen gesandt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist *nachrangig*. Das heißt, eine anderweitig (privat) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

Weitere Informationen gibt es unter:

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/versicherung.php>

Vorsorgeuntersuchungen – Die regelmäßigen Untersuchungen der Säuglinge und Kleinkinder werden alle ohne spezielle Genehmigung übernommen.

Wohnen – Asylbewerber werden für die Dauer des Verfahrens einem Wohnort zugewiesen, sie müssen in Sammelunterkünften leben. Der Auszug für Asylbewerber und Menschen mit einer Duldung in eine eigene Wohnung („private Wohnsitznahme“) muss vom Sozialamt genehmigt werden und wird nur gestattet, wenn sie ihren Lebensunterhalt dauerhaft komplett ohne irgendwelche staatlichen Leistungen finanzieren können. Es wird empfohlen, bei Arbeitsaufnahme zumindest die Probezeit abzuwarten, bevor eine Wohnung gesucht

wird, da Asylbewerber oder Menschen mit Duldung bei Verlust der Arbeit wieder in eine Asylunterkunft zurückziehen müssen, da sie keinen Anspruch auf andere Leistungen als nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

Nach Anerkennung des Flüchtlingsstatus sollen die sog. „Bleibeberechtigte“ ausziehen, solange sie von Leistungen des Jobcenters leben, muss die Wohnung und die Miete vor Abschluss des Mietvertrags vom Jobcenter genehmigt werden. Information über die Kosten der Unterkunft erteilt das Jobcenter, die Übergangsberatung oder die anderen Beratungsstellen.

X / Y / Z

Zuzahlung – Asylbewerber sind innerhalb von 18 Monaten nach Einreise von der Zuzahlung bei Medikamenten befreit (muss auf dem Rezept vermerkt werden). Medikamente, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, z.B. Nahrungsergänzer, müssen wie bei Hartz IV-Empfängern selbst gezahlt werden. Bei Verordnungen von speziellen Bandagen oder Heilmitteln – ab einem Wert von 250 € - muss vor Kauf immer mit dem Sozialamt geklärt werden, ob die Kosten übernommen werden. Es gibt keine nachträgliche Kostenerstattung.

Stand:17.11.2020